

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 28. Juni 1968

51. Stück

- 199.** Verordnung: Abänderung der Anlage zur Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Umsatzes und Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft
- 200.** Verordnung: Anzahl der vom Dienst befreiten Personalvertreter
- 201.** Verordnung: Einrichtung von Militärkommanden
- 202.** Verordnung: Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1968
- 203.** Verordnung: Änderung des Sprengels des Bezirksgerichtes Krems an der Donau
- 204.** Verordnung: 2. Novelle zur KD.V. 1967
- 205.** Kundmachung: Aufhebung des Erlasses des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau, Zl. 129.652-II/14 a-1960, betreffend Auflassung der Ortsdurchfahrt St. Gilgen als Bundesstraße, durch den Verfassungsgerichtshof
- 206.** Kundmachung: Niederländische amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen für Käse
- 207.** Kundmachung: Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1969
- 208.** Kundmachung: Aufhebung des § 10 Abs. 1 der Zollgesetz-Durchführungsverordnung durch den Verfassungsgerichtshof

199. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. Mai 1968 über eine Abänderung der Anlage zur Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 5. April 1968, BGBl. Nr. 132, über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Umsatzes und Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft

Auf Grund des § 29 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der Fassung

des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 283/1957, bzw. des § 29 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, und auf Grund des § 13 Abs. 9 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, wird verordnet:

Die Anlage zur Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 5. April 1968 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Umsatzes und Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 132, erhält folgenden Wortlaut:

Anlage

„EINTEILUNG DER WEINBAUGEBIETE

a) Bundesland Wien:

Weinbaugebiet 1: XVI., XVII., XVIII. und XIX. Gemeindebezirk und vom XXIII. Gemeindebezirk die Katastralgemeinde Mauer.

Weinbaugebiet 2: Alle nicht zum Weinbaugebiet 1 gehörenden Gemeindebezirke.

b) Bundesland Niederösterreich:

Weinbaugebiet 1: Gerichtsbezirk Spitz, vom Gerichtsbezirk Krems an der Donau die Katastralgemeinde Stein und alle im Donautal stromaufwärts von Stein ge-

legenen Ortsgemeinden sowie die Katastralgemeinde Rehberg und alle im Kremstal flußaufwärts von Rehberg gelegenen Ortsgemeinden, vom Gerichtsbezirk Langenlois die Ortsgemeinde Zöbing am Kamp und alle im Kampal flußaufwärts von Zöbing am Kamp gelegenen Ortsgemeinden, vom Gerichtsbezirk Korneuburg die Ortsgemeinden Bisamberg und Langenzersdorf.

Weinbaugebiet 2: Gerichtsbezirk Krems an der Donau, soweit nicht im Wein-

baugebiet 1, Gerichtsbezirk Langenlois, soweit nicht im Weinbaugebiet 1, Gerichtsbezirk St. Pölten, Gerichtsbezirk Tulln, Gerichtsbezirk Kirchberg am Wagram, Gerichtsbezirk Korneuburg, soweit nicht im Weinbaugebiet 1, Gerichtsbezirk Klosterneuburg, Gerichtsbezirk Mödling, Gerichtsbezirk Baden, Gerichtsbezirk Pottenstein.

Weinbaugebiet 3: Alle übrigen Gerichtsbezirke.

c) **Bundesland Burgenland:**

Weinbaugebiet 1: Vom Gerichtsbezirk Oberwart die Ortsgemeinden Eisenberg an der Pinka und Hannersdorf.

Weinbaugebiet 2: Vom Gerichtsbezirk Eisenstadt die Ortsgemeinden Breitenbrunn und Donnerskirchen, die Freistadt Eisenstadt, die Ortsgemeinden Großhöflein, Kleinhöflein im Burgenland, Mörbisch am See, Müllendorf, Oggau, Purbach am Neusiedler See, die Freistadt Rust, die Ortsgemeinden Schützen am Gebirge und St. Georgen am Leithagebirge, Gerichtsbezirk Mattersburg, vom Gerichtsbezirk Neusiedl am See die Ortsgemeinden Neusiedl am See, Jois und Winden am See, Gerichtsbezirk Oberpullendorf, Gerichtsbezirk Oberwart, soweit nicht im Weinbaugebiet 1.

Weinbaugebiet 3: Alle übrigen Ortsgemeinden.

d) **Bundesland Steiermark:**

Weinbaugebiet 1: Ortsgemeinden Deutschlandsberg, Deutsch-Haseldorf, Graz-Stadt, Gruisla, Hürth, Klöch, Seiersberg, Sulz-Laufenegg und Tieschen sowie alle Ortsgemeinden des Pol. Bezirkes Leibnitz.

Weinbaugebiet 2: Alle Ortsgemeinden der Pol. Bezirke Graz-Umgebung und Deutschlandsberg, soweit nicht im Weinbaugebiet 1, sowie alle Ortsgemeinden des Pol. Bezirkes Voitsberg.

Weinbaugebiet 3: Alle übrigen Ortsgemeinden.“

Koren

200. Verordnung der Bundesregierung vom 28. Mai 1968 über die Anzahl der vom Dienst befreiten Personalvertreter

Auf Grund des § 25 Abs. 5 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, wird verordnet:

In den Bereichen folgender Zentralausschüsse können von der zuständigen Zentralstelle über die im § 25 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes genannten Zahlen hinaus Bedienstete unter Fortzahlung der laufenden Bezüge mit Ausnahme von Entschädigungen für solche Aufwendungen, die durch die Dienstfreistellung in Wegfall kommen, vom Dienst freigestellt werden

1. im Bereich des Zentralausschusses für die Bediensteten des Gendarmeriedienstes bis zu sechs Bedienstete,

2. im Bereich des Zentralausschusses für die Bediensteten des Sicherheitswachdienstes bis zu vier Bedienstete,

3. im Bereich des Zentralausschusses für die Bediensteten sonstiger Dienstzweige beim Bundesministerium für Finanzen bis zu drei Bedienstete,

4. im Bereich des Zentralausschusses beim Bundesministerium für Landesverteidigung bis zu drei Bedienstete.

Klaus	Withalm	Soronics	Klecatsky
Piffl	Rehor	Koren	Schleiner
Weiß	Prader	Waldheim	Kotzina

201. Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 14. Juni 1968 über die Einrichtung von Militärkommanden

Auf Grund der §§ 17 und 18 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 221/1962 und BGBl. Nr. 185/1966, wird verordnet:

§ 1. In folgenden Gemeinden werden Militärkommanden mit folgendem örtlichen Wirkungsbereich eingerichtet:

Für den Ergänzungsbereich

Burgenland	in Eisenstadt,
Kärnten	in Klagenfurt,
Niederösterreich	in St. Pölten,
Oberösterreich	in Linz,
Salzburg	in Salzburg,
Steiermark	in Graz,
Tirol	in Innsbruck,
Vorarlberg	in Bregenz,
Wien	in Wien.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

§ 3. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 27. August 1966 über die Einrichtung von Militärkommanden und deren Außenstellen, BGBl. Nr. 189, außer Kraft.

Prader

202. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. Juni 1968 zur Durchführung des Zollgesetzes 1955 (Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1968)

Auf Grund des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 142/1957, BGBl. Nr. 68/1959 und BGBl. Nr. 78/1968, wird, und zwar hinsichtlich der §§ 5, 6 und 9 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des § 8 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und hinsichtlich der §§ 13 und 14 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, verordnet:

§ 1. Zu § 14 Abs. 1 des Zollgesetzes 1955

(1) Grenzbewohner können unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit im Verkehr zwischen den beiden Zollgrenzbezirken einmal am Tag für den eigenen Bedarf zollfrei einführen:

- a) 25 Stück Zigaretten oder 5 Stück Zigarren oder 25 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 25 Gramm,
- b) ein Liter Wein und ein viertel Liter Spirituosen,
- c) Arzneimittel in einer zum unmittelbaren Gebrauch bestimmten Aufmachung in kleinen Mengen.

(2) Die Begünstigungen des Abs. 1 lit. a und b gelten nur für Personen über 17 Jahre.

§ 2. Zu § 22 Abs. 4 des Zollgesetzes 1955

(1) Den Zollämtern Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch wird die Zuständigkeit zur Einhebung der von den Zollämtern des Bereiches der jeweiligen Finanzlandesdirektion vorgeschriebenen Eingangsabgaben, für die eine Zahlungsfrist nach § 175 Abs. 4 des Zollgesetzes 1955 zusteht oder im jeweiligen Bescheid eingeräumt wurde, über-

tragen; ausgenommen bleibt die Behandlung von Ansuchen um Zahlungserleichterungen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Entrichtung von Eingangsabgaben durch die Post- und Telegraphenverwaltung nach § 175 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955.

(2) Dem Zollamt Wien wird die Zuständigkeit zur Einhebung der von allen Zollämtern des Bundesgebietes den Österreichischen Bundesbahnen vorgeschriebenen Eingangsabgaben, für die eine Zahlungsfrist nach § 175 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955 zusteht oder im jeweiligen Bescheid eingeräumt wurde, übertragen; ausgenommen bleibt die Behandlung von Ansuchen um Zahlungserleichterungen.

(3) Den Zollämtern Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch wird die Zuständigkeit zur Ausstellung von Verschlußanerkennnissen (§ 114 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955) übertragen, und zwar für

- a) Fahrzeuge, die im Bereich der betreffenden Finanzlandesdirektion zum Verkehr zugelassen sind, und
- b) Behälter, deren Eigentümer ihren Wohnsitz oder Sitz im Bereich der betreffenden Finanzlandesdirektion haben.

§ 3. Zu § 34 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955

(1) Wenn Reisende über 17 Jahre die nachstehend angeführten Waren zu ihrem persönlichen Verbrauch mit sich führen, ist, soweit in den Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmt ist, in der Einfuhr Zollfreiheit zu gewähren für

- a) 200 Stück Zigaretten oder 50 Stück Zigarren oder 250 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 250 Gramm, wenn der Reisende aus einem europäischen Land kommt,
- b) 400 Stück Zigaretten oder 100 Stück Zigarren oder 500 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 500 Gramm, wenn der Reisende aus einem außereuropäischen Land kommt,
- c) zwei Liter Wein und 0,75 Liter Spirituosen, wenn der Reisende aus einem europäischen Land kommt,
- d) zwei Liter Wein und einen Liter Spirituosen, wenn der Reisende aus einem außereuropäischen Land kommt.

(2) Werden Tabakwaren durch Reisende eingebracht, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet haben, so ist, soweit in Abs. 3 nicht anderes bestimmt ist, die Zollfreiheit unter den Voraussetzungen des Abs. 1 nur zu gewähren für

- a) 100 Stück Zigaretten oder 20 Stück Zigarren oder 100 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu

100 Gramm, wenn der Reisende aus einem europäischen Land kommt,

- b) 200 Stück Zigaretten oder 40 Stück Zigarren oder 200 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 200 Gramm, wenn der Reisende aus einem außereuropäischen Land kommt.

(3) Werden Tabakwaren und weingeisthaltige Getränke durch Reisende, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet haben, aus dem schweizerischen Zollausschlußgebiet Samnauntal oder solche Waren durch Bewohner des österreichischen Zollgrenzbezirkes aus dem gegenüberliegenden Zollausland eingebracht, so ist die Zollfreiheit unter den Voraussetzungen des Abs. 1 nur zu gewähren für

- a) 25 Stück Zigaretten oder 5 Stück Zigarren oder 25 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 25 Gramm,
b) ein Liter Wein und ein viertel Liter Spirituosen.

§ 4. Zu § 61 a des Zollgesetzes 1955

Zur Abgeltung der Eingangsabgaben, ausgenommen Verbrauchsteuern und Monopolabgaben, die auf Sendungen im Sinn des § 61 a Abs. 1 und 3 des Zollgesetzes 1955 entfallen, wird ein pauschalierter Abgabensatz in der Höhe von 20 vom Hundert des Wertes festgesetzt; dieser Hundertsatz ermäßigt sich für Waren, für die die Zollfreiheit nach dem Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, BGBl. Nr. 100/1960, oder nach dem Übereinkommen zur Schaffung einer Assoziation zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland, BGBl. Nr. 193/1961, zu gewähren ist, auf 10 vom Hundert.

§ 5. Zu § 68 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955

(1) Den Finanzlandesdirektionen wird, soweit in Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, die Ausübungsbewilligung zu erteilen

- a) für Eingangsvormerkverkehre zur Veredlung und für Ausgangsvormerkverkehre zur Ausbesserung,
b) für Ausgangsvormerkverkehre zur Veredlung, wenn der Wert der vorzumerkenden Ware 500.000 S nicht übersteigt,
c) für offene Lager auf Vormerkrechnung zur Veredlung.

(2) Den Zollämtern erster Klasse wird die Befugnis übertragen, die Ausübungsbewilligung zu erteilen

- a) für Eingangsvormerkverkehre zur vorübergehenden Benutzung und für Eingangsvormerkverkehre zur Erprobung,
b) für Eingangsvormerkverkehre zur Veredlung, wenn der Wert der vorzumerkenden Ware 200.000 S nicht übersteigt oder die Veredlung lediglich in einer Verpackung, Beipackung oder Aufmachung besteht,
c) für Ausgangsvormerkverkehre zur Ausbesserung oder zur Veredlung, wenn der Wert der vorzumerkenden Ware 200.000 S nicht übersteigt,
d) für offene Lager auf Vormerkrechnung, ausgenommen offene Lager auf Vormerkrechnung zur Veredlung.

(3) Die Befugnis nach Abs. 1 und 2 gilt nicht für zollermäßigte passive Veredlungsverkehre nach § 90 Abs. 2 Zollgesetz 1955.

§ 6. Zu § 68 Abs. 9 des Zollgesetzes 1955

Die Verpflichtung zur Beibringung von Ausübungsbewilligungen wird aufgehoben für Ausgangsvormerkverkehre zur Veredlung mit Reifen, Luftschläuchen und Felgenbändern österreichischen Ursprungs der Tarifnummer 40.11 des Zolltarifes 1958 zur Montage auf ausländische, zur Einfuhr bestimmte Fahrzeuge und Geräte aller Art.

§ 7. Zu § 75 Abs. 1 des Zollgesetzes 1955

Die Befugnis des Bundesministeriums für Finanzen, Rückbringungsfristen gemäß § 75 Abs. 1 Zollgesetz 1955 zu verlängern, wird übertragen

- a) den Abfertigungszollämtern bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren, sofern es sich nicht um Eingangsvormerkverkehre zur vorübergehenden Benutzung mit anderen Waren als Umschließungen oder um Eingangsvormerkverkehre zur Erprobung handelt;
b) den Finanzlandesdirektionen über die Dauer von drei Jahren hinaus, bei Eingangsvormerkverkehren zur vorübergehenden Benutzung mit anderen Waren als Umschließungen und bei Eingangsvormerkverkehren zur Erprobung jedoch nur bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren.

§ 8. Zu § 88 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955

Die Zollämter erster Klasse werden ermächtigt, Waren des inländischen freien Verkehrs dem Ausgangsvormerkverkehr zur Ausbesserung

zung ohne Vorliegen einer Ausübungsbewilligung zu unterziehen, wenn die Ausbesserungsarbeiten nur geringen Umfang haben und der Vormerkverkehr sich auf höchstens vier Monate erstreckt.

§ 9. Zu § 89 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955

Die Zollämter erster Klasse werden ermächtigt, ausländische unverzollte Waren dem Eingangsvormerkverkehr zur Veredlung ohne Vorliegen einer Ausübungsbewilligung auf die Dauer von höchstens sechs Monaten zu unterziehen, wenn die Veredlung nur in einer Ausschmückung oder Verzierung besteht oder wenn es sich um Filme zum Belichten oder um Magnetophonbänder, Magnetophondrähte oder Schallplatten zum Besprechen, Besingen oder Bespielen handelt.

§ 10. Zu § 93 Abs. 7 des Zollgesetzes 1955

(1) Straßen-, Luft- und Wasserfahrzeuge, deren Halter im Zollaussland ihren gewöhnlichen Wohnsitz oder Sitz haben, einschließlich des mitgeführten gewöhnlichen Zugehört solcher Fahrzeuge, dürfen von Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zollaussland haben, zu ihrem eigenen Gebrauch ohne Vormerkschein und ohne Leistung einer Sicherstellung zu vorübergehenden Fahrten in das Zollgebiet eingebracht oder den begünstigten Personen zum selben Zweck voraus- oder nachgesandt werden. Straßenfahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, sowie besonders von Luftfahrzeugen eingehende Fallschirme sind von dieser Begünstigung ausgenommen. Für Mietfahrzeuge, die nach der Einbringung an eine andere Person als den ursprünglichen Mieter neu vermietet werden, gilt dies nur dann, wenn die Neuvermietung für eine Fahrt mit anschließender Ausfuhr in das Zollaussland durch Vermittlung eines inländischen Leihwagenunternehmens abgeschlossen wurde, dieses Unternehmen seine Tätigkeit dem Zollamt Wien angezeigt, die vom Zollamt zur Aufrechterhaltung der besonderen Zollaufsicht (§ 26 des Zollgesetzes 1955) auferlegten Pflichten übernommen und eine etwa bestimmte Sicherheit geleistet hat.

(2) Straßen-, Luft- und Wasserfahrzeuge, deren Halter im Zollaussland ihren gewöhnlichen Wohnsitz oder Sitz haben, einschließlich des mitgeführten gewöhnlichen Zugehört solcher Fahrzeuge, dürfen von Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz oder Sitz im Zollaussland haben, zur gewerblichen Verwendung für die Beförderung von Personen oder Waren im grenzüberschreitenden Verkehr ohne Vormerkschein und ohne Leistung einer Sicherstellung

zu vorübergehenden Fahrten in das Zollgebiet eingebracht werden.

(3) Behälter, die im Eigentum von Personen stehen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz oder Sitz im Zollaussland haben, und an ihrer Außenseite deutlich und haltbar ein Zeichen tragen, das eindeutig auf den Eigentümer hinweist, einschließlich des mitgeführten gewöhnlichen Zugehört solcher Behälter, dürfen von solchen Personen ohne Vormerkschein und ohne Leistung einer Sicherstellung zur gewerblichen Verwendung im grenzüberschreitenden Warenverkehr vorübergehend in das Zollgebiet eingebracht werden.

§ 11. Zu § 127 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955

Zwischenauslandsverkehre auf der Straße werden bewilligt

- a) für die Zeit vom 1. November bis 30. April zwischen Grenzzollämtern im Bereich der Finanzlandesdirektionen für Salzburg und für Tirol einerseits und Grenzzollämtern im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg andererseits, wenn die Straßenverbindungen auf österreichischem Gebiet zwischen den Bundesländern Tirol und Vorarlberg gesperrt sind;
- b) für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober zwischen Grenzzollämtern im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol einerseits und Grenzzollämtern im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg andererseits, wenn die in lit. a angeführten Voraussetzungen vorliegen;
- c) zwischen Grenzzollämtern im Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark einerseits und den Zollämtern Rabenstein und Grablach im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten andererseits, wenn die Verbindungen auf den Bundesstraßen 70 (Packer-Straße) und 77 (Sobothner-Straße) zwischen den Bundesländern Steiermark und Kärnten gesperrt sind.

§ 12. Zu § 143 a des Zollgesetzes 1955

(1) Die Eisenbahnunternehmen werden von der Verpflichtung, eingeführte oder zur Ausfuhr bestimmte Waren dem Grenzzollamt zu stellen, befreit; dies gilt nicht hinsichtlich der Waren, die in einem im Zollgebiet gelegenen Grenzbahnhof mit einem inländischen Beförderungspapier in das Zollgebiet aufgegeben werden. Waren, für die anlässlich ihrer Einfuhr oder Ausfuhr eine besondere Bewilligung vorliegen muß, sind dem Grenzzollamt anzuzeigen.

(2) Über die Zollgrenze eingeführte Waren sind vom Eisenbahnunternehmen unter Vorlage

der Begleitpapiere einem Zollamt zu stellen. Bei Nichtstellung hat das zur Stellung verpflichtete Eisenbahnunternehmen für den entgangenen Zoll nach Maßgabe des § 116 Abs. 2 Zollgesetz 1955 Ersatz zu leisten.

§ 13. Zu § 153 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955

Die Post- und Telegraphenverwaltung wird von der Verpflichtung, die nachstehend angeführten Waren anlässlich der Einfuhr zu stellen, befreit:

- a) Buchsendungen im internationalen Leih- und Tauschverkehr wissenschaftlicher Bibliotheken, wenn sie von diesen als solche Sendungen gekennzeichnet sind;
- b) Hörbüchereisendungen für Blinde, wenn sie von der Hörbücherei als solche Sendungen gekennzeichnet sind.

§ 14. Zu § 167 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955

Die Post- und Telegraphenverwaltung wird von der Verpflichtung, nachstehend angeführte, für das Ausland bestimmte Waren zu stellen, befreit:

- a) Sendungen, die nach § 13 auch anlässlich der Einfuhr von der Stellungspflicht ausgenommen sind;
- b) Postsendungen, deren Wert 500 S nicht übersteigt, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, daß die Sendung nur zum Zweck der Umgehung der Stellungspflicht entsprechend geteilt wurde.

§ 15. Zu § 173 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955

Vom Begünstigten sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Die Zollfreizone ist mit einem mindestens drei Meter hohen Drahtzaun zu umgeben. Wenn die Grenze der Zollfreizone an einem schiffbaren Gewässer verläuft, kann die Abschließung der zur Beladung und Entladung von Schiffen notwendigen Anlagen entfallen. Die Grenze ist in diesem Fall durch Aufschriftstafeln zu kennzeichnen.

2. Beiderseits der Abschließung sowie längs der nicht abgeschlossenen Grenze an schiffbaren Gewässern dürfen innerhalb einer Entfernung von zwei Metern Bäume, Sträucher und andere Hochgewächse nicht gepflanzt und Baulichkeiten nicht errichtet werden. Wenn solche Baulichkeiten bei Bewilligung der Zollfreizone bereits stehen, sind sie zu entfernen.

3. Während der Dunkelheit und bei unsichtigem Wetter sind die Abschließung und das Gebiet der Zollfreizone zu beleuchten.

§ 16. Zu § 185 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955

Folgende außerhalb der Amtsstunden durchgeführte Amtshandlungen werden von der Kostenpflicht ausgenommen:

1. die in § 140 Zollgesetz 1955 vorgesehenen Amtshandlungen;
2. die Ausgangsabfertigung von im Eisenbahnverkehr beförderten, vorabgefertigten Waren beim Grenzzollamt;
3. die Abfertigung von im Eisenbahnverkehr beförderten Massengütern, wie Kohle und Koks, ausgenommen Holzsendungen in der Ausfuhr beim Grenzzollamt, sofern die Abfertigung auf dem Amtsplatz stattfindet und ohne besonderen Zeitaufwand erfolgen kann.

§ 17. Zu § 188 Abs. 2 und 4 des Zollgesetzes 1955

(1) Die Höhe der Personalkosten wird wie folgt festgesetzt:

für Bedienstete der Zollämter für jede angefangene Stunde	S 43'—
für Bedienstete der Zollwache für jede angefangene Stunde	S 34'—

(2) Die Höhe der Kommissionsgebühren für Hausbeschauabfertigungen wird wie folgt festgesetzt:

für Bedienstete der Zollämter	
an Werktagen für jede angefangene Stunde	S 43'—
an Sonn- und Feiertagen für jede angefangene Stunde	S 50'—
bei Abfertigungen zur Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) für jede angefangene Stunde	S 60'—
für Bedienstete der Zollwache	
an Werktagen für jede angefangene Stunde	S 34'—
an Sonn- und Feiertagen für jede angefangene Stunde	S 40'—
bei Abfertigungen zur Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) für jede angefangene Stunde	S 48'—

§ 18. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die Zollgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 181/1957, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 146/1959, BGBl. Nr. 118/1962, BGBl. Nr. 204/1962, BGBl. Nr. 140/1963 und BGBl. Nr. 94/1965, ihre Wirksamkeit.

203. Verordnung der Bundesregierung vom 18. Juni 1968, womit der Sprengel des Bezirksgerichtes Krems an der Donau geändert wird

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925 wird mit Zustimmung der Niederösterreichischen Landesregierung verordnet:

§ 1. Die Gemeinde Gneixendorf scheidet aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Krems an der Donau aus.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1968 in Kraft.

Klaus	Withalm	Soronic	Klecatsky
Piffl	Rehor	Koren	Schleinzer
Mitterer	Weiß	Prader	Kotzina

204. Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 19. Juni 1968, mit der die Kraftfahrzeug-Durchführungsverordnung 1967 abgeändert wird (2. Novelle zur KD.V. 1967)

Auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, wird verordnet:

Artikel I

Die Kraftfahrzeug-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 77/1968 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 1 wird als § 1 a eingefügt:
„§ 1 a. Vorspringende Teile, Kanten und zusätzliche Vorrichtungen

(1) Als vorspringende Teile, Kanten und zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen (§ 4 Abs. 2 dritter und vierter Satz des Kraftfahrzeuggesetzes 1967), haben solche zu gelten, durch die die Gefahr schwerer Verletzungen oder der Grad von schweren Verletzungen erhöht wird.

(2) Teile, Kanten und zusätzliche Vorrichtungen gelten als vermeidbar, wenn sie ohne Beeinträchtigung der im Rahmen der Zweckbestimmung des Fahrzeuges liegenden Verwendbarkeit entfallen können.

(3) Die im § 4 Abs. 2 vierter Satz des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 angeführten Schutzvorrichtungen müssen widerstandsfähig und so ausgebildet und angebracht sein, daß sie, gegebenenfalls zusammen mit den durch sie abzudeckenden

Teilen, so abgerundet sind, daß der Radius der Abrundung wenigstens 10 v. H. des Maßes, um das sie vorspringen, mindestens jedoch 2'5 mm beträgt. Unvermeidbare Teile und zusätzliche Vorrichtungen, deren Kanten oder Spitzen so abgerundet sind, daß der Radius der Abrundung wenigstens 10 v. H. des Maßes, um das sie vorspringen, mindestens jedoch 2'5 mm beträgt, müssen nicht abgedeckt sein.

(4) Vorspringende Teile, Kanten und zusätzliche Vorrichtungen außen am Fahrzeug, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen und die nur unter schwerer Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung abgedeckt (Abs. 3 erster Satz) werden können, müssen, wenn dies zur Ermöglichung des richtigen Abschätzens der Breite oder Länge des Fahrzeuges durch andere Straßenbenützer erforderlich ist, durch auffällige Farbe gekennzeichnet sein und an ihren äußersten Punkten je eine Leuchte aufweisen, mit der diese Punkte anderen Straßenbenützern nach vorne durch weißes oder gelbes und nach hinten durch rotes Licht erkennbar gemacht werden können. Fahrzeuge, die zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt sind und mit denen auf gerader, waagrechtter Fahrbahn bei Windstille eine Geschwindigkeit von 30 km/h nicht überschritten werden kann, dürfen jedoch anstelle dieser Leuchten Rückstrahler aufweisen, die den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 und 2 entsprechen.

(5) Teile und Vorrichtungen, die den übrigen äußersten Rand des Fahrzeuges nach vorne oder nach hinten um mehr als 1 m überragen, müssen gemäß § 59 Abs. 1 gekennzeichnet sein.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Teile, Kanten, Spitzen und zusätzliche Vorrichtungen, die

- a) außen am Fahrzeug angebracht sind und mindestens 190 cm über der Fahrbahn liegen oder
- b) innen am Fahrzeug in Räumen angebracht sind, die nicht für den Lenker oder zur Beförderung von Personen bestimmt sind.“

2. § 3 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die im § 6 Abs. 10 erster Satz erster Halbsatz des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 angeführte Bremse muß unabhängig von der Stellung der Anhängerdeichsel wirken können und bei Bremsanlagen, bei denen die auf die Betätigungsvorrichtung ausgeübte Kraft ausschließlich zur Steuerung der auf die Bremsvorrichtungen wirkenden Kraft dient, wirken, wenn die Hilfsbremse oder die Feststellbremse des Zugfahrzeuges wirkt.“

3. Im § 9 6. Zeile ist anstelle des Wortes „Grenzwerte“ zu setzen „Grenzen“.

4. Dem § 18 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei Zugmaschinen der Klassen I und II, bei Motorkarren sowie bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen dürfen die Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen und von optischen Warnzeichen auch nur so betätigt werden können, daß der Lenker hiebei die Lenkvorrichtung mit nur einer Hand festhält.“

5. § 52 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) An Zugmaschinen der Klasse I muß hinten am Fahrzeug eine Tafel mit der Aufschrift „25 km“ vollständig sichtbar angebracht sein. Für diese Tafel gilt § 57 Abs. 6 sinngemäß.“

6. § 53 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) An Transportkarren, mit denen im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung Straßen mit öffentlichem Verkehr nicht nur überquert oder nicht nur auf ganz kurze oder gemäß § 50 Z. 9 der Straßenverkehrsordnung 1960 als Baustelle gekennzeichnete Strecken befahren werden und mit denen auf gerader, waagrechtter Fahrbahn bei Windstille eine Geschwindigkeit von 30 km/h nicht überschritten werden kann, muß hinten am Fahrzeug eine Tafel mit der Aufschrift „30 km“ vollständig sichtbar angebracht sein. Für diese Tafel gilt § 57 Abs. 6 sinngemäß.“

7. § 53 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) An Motorkarren muß hinten am Fahrzeug eine Tafel mit der Aufschrift „25 km“ vollständig sichtbar angebracht sein. Für diese Tafel gilt § 57 Abs. 6 sinngemäß.“

8. § 54 hat zu lauten:

„§ 54. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

An selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, mit denen im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung Straßen mit öffentlichem Verkehr nicht nur überquert oder nicht nur auf ganz kurze Strecken oder gemäß § 50 Z. 9 der Straßenverkehrsordnung 1960 als Baustelle gekennzeichnete Strecken befahren werden und mit denen auf gerader, waagrechtter Fahrbahn bei Windstille eine Geschwindigkeit von 30 km/h nicht überschritten werden kann, muß hinten am Fahrzeug eine Tafel mit der Aufschrift „30 km“ vollständig sichtbar angebracht sein. Für diese Tafel gilt § 57 Abs. 6 sinngemäß.“

9. § 57 hat zu lauten:

„§ 57. Kraftfahrzeuge mit 10 km/h Höchstgeschwindigkeit

(1) Die Abmessungen von Kraftfahrzeugen, mit denen auf gerader, waagrechtter Fahrbahn bei Windstille eine Geschwindigkeit von 10 km/h nicht überschritten werden kann, dürfen nicht überschreiten

1. eine größte Höhe von 3'8 m,
2. eine größte Breite von 2'2 m,
3. eine größte Länge von 10 m.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Fahrzeuge müssen mindestens eine Bremsanlage aufweisen, mit der es dem Lenker möglich ist, auch bei höchster zulässiger Belastung des Fahrzeuges, auf allen in Betracht kommenden Steigungen und Gefällen und auch beim Ziehen von Anhängern bei jeder Fahrgeschwindigkeit diese, der jeweiligen Verkehrslage entsprechend, sicher, schnell und auf eine möglichst geringe Entfernung bis zum Stillstand des Fahrzeuges zu verringern und das unbeabsichtigte Abrollen des Fahrzeuges auszuschließen.

(3) Wenn die im § 73 der Straßenverkehrsordnung 1960 angeführten Beleuchtungseinrichtungen mit dem Fahrzeug dauernd fest verbunden sind, müssen sie symmetrisch zur Längsmittlebene des Fahrzeuges und so angebracht sein, daß die äußersten Punkte ihrer Leuchtflächen nicht mehr als 40 cm vom äußersten Rand des Fahrzeuges entfernt sind und die obersten Punkte ihrer Leuchtflächen nicht mehr als 120 cm über der Fahrbahn liegen.

(4) Die im Abs. 1 angeführten Fahrzeuge müssen hinten mit mindestens zwei Rückstrahlern ausgerüstet sein, mit denen im Licht eines Scheinwerfers rotes Licht rückgestrahlt und anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar gemacht und das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht werden kann. Die Rückstrahler dürfen nicht die Form eines Dreieckes haben und müssen symmetrisch zur Längsmittlebene des Fahrzeuges und so angebracht sein, daß die innersten Punkte ihrer Lichteintrittsflächen mindestens 30 cm von der Längsmittlebene des Fahrzeuges und die äußersten Punkte ihrer Lichteintrittsflächen höchstens 40 cm vom äußersten Rand des Fahrzeuges entfernt sind und daß die obersten Punkte ihrer Lichteintrittsflächen nicht mehr als 90 cm über der Fahrbahn liegen. Für diese Rückstrahler gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 und 2.

(5) Einspurige Fahrzeuge müssen nur mit je einer im Abs. 3 angeführten Beleuchtungseinrichtung und einem im Abs. 4 angeführten Rückstrahler ausgerüstet sein.

(6) Die im § 96 Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 angeführte Tafel muß nach dem Muster der Anlage 8 ausgeführt sein.“

10. § 61 Abs. 4 letzter Satz hat zu lauten:
„Für die Tafel mit der Aufschrift „20 km“ gilt § 57 Abs. 6 sinngemäß.“

11. § 62 lit. a hat zu lauten:

„a) hinten am Anhänger eine Tafel mit der Aufschrift „10 km“ vollständig sichtbar angebracht ist; für diese Tafel gilt § 57 Abs. 6.“

12. § 63 Abs. 1 vorletzter Satz hat zu lauten:
„Für diese Tafel gilt § 57 Abs. 6 sinngemäß.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1968 in Kraft.

Mitterer

205. Kundmachung des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 20. Mai 1968 über die Aufhebung des Erlasses des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau vom 16. Jänner 1961, Zl. 129.652-II/14 a-1960, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird kundgemacht:

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. Juni 1967, Zl. V 8, 9/67/11, den als Verordnung zu wertenden Erlaß des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau vom 16. Jänner 1961, Zl. 129.652-II/14 a-1960, als gesetzwidrig aufgehoben.

2. Die Aufhebung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft.

Kotzina

206. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 28. Mai 1968, betreffend niederländische amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen für Käse

Auf Grund des § 4 a Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 4 a Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1953 auf zwölf niederländische amtliche Prüfungs- und Gewähr-

zeichen für Käse Anwendung findet, die im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen.

Durch diese Kundmachung verliert die Kundmachung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 29. September 1967, BGBl. Nr. 339, betreffend vier niederländische amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen für Käse ihre Wirksamkeit.

Mitterer

207. Kundmachung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 31. Mai 1968 über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1969

Gemäß § 108 a Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, wird kundgemacht:

Die auf Grund des § 108 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte Richtzahl für das Kalenderjahr 1969 beträgt 1,071.

Rehor

208. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 10. Juni 1968 über die Aufhebung des § 10 Abs. 1 der Zollgesetz-Durchführungsverordnung durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 22. März 1968, G 31/67, V 41/67-10, den § 10 Abs. 1 der Zollgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 181/1957, in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. April 1965, BGBl. Nr. 94/1965, betreffend Übertragung der Befugnis, Eingangsabgaben und Ersatzforderungen aus Billigkeitsgründen zu erlassen, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung wird mit dem Ablauf des 31. August 1968 wirksam.

Koren



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 156.— für Inlands- und S 206.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.